

Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 09.02.2012 nach § 2(1) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12a „Kurpark“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Der Änderungsbeschluss ist am 19.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Winterberg, den 22.03.2012
Der Bürgermeister
i.A. gez.

Offenlagebeschluss und Offenlage:

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 06.03.2012 dem Bebauungsplanentwurf mit Begründung zugestimmt und beschlossen, den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3(2) BauGB öffentlich auszuliegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB durchzuführen.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 19.03.2012 wurde der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gem. § 3(2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB durchgeführt

Winterberg, den
Der Bürgermeister
i.A. gez.

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am über die vorgebrachten Stellungnahmen entschieden und den Bebauungsplanentwurf gem. § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Winterberg, den
Der Bürgermeister
gez.
Schriftführer
gez.

Inkrafttreten:

Der Bebauungsplan ist gem. § 10(3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Winterberg, den
Der Bürgermeister
i.A. gez.

Bescheinigung:

Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Winterberg, den
Der Bürgermeister
i.A. gez.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen im Änderungsbereich

- Grenze des Änderungsbereiches
- Flächen für den Gemeinbedarf sowie Sport- und Spielanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Umgrenzung der Flächen für den Gemeinbedarf sowie Sport- und Spielanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Innerhalb der Flächen sind zulässig:

- Fläche für Veranstaltungen für die Allgemeinheit (max. 2.000 m²) mit einer Befestigung durch Schotterrasen oder Rasengitterpflaster (z.B. Schützenfest).
- Fläche von max. 600 m² für ganzjährige Sport- und Freizeitaktivitäten (z.B. Eislauffläche während der Wintermonate, Freiluftschachspiel, u.ä.) mit den für den Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen (z.B. Banden, Beleuchtung u.ä.); die Fläche ist mit versickerungsfähigem Material auszuführen.
- Gebäude (max. 130 m² Grundfläche) für technische Einrichtungen und Unterstellmöglichkeiten von Gerätschaften für die Sport- und Freizeitaktivitäten (z.B. Kältetechnik für die Eislauffläche, Lagermöglichkeiten, Zubehör für die Eislauffläche u.ä.) sowie Kiosk incl. Schlittschuhverleih.

Nebenanlagen, die der Ver- und Entsorgung sowie der Regenwasserbeseitigung dienen, sind generell zulässig.

Im Übrigen gelten für den Änderungsbereich weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen der seit dem 19.03.2010 rechtskräftigen 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12a „Kurpark“.

B. Hinweise

Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Altlasten und Kampfmittel

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen von fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so ist die Stadt Winterberg (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und der Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und / oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst - (Tel. 02931/82-2139, Fax 02931/82-2520) zu verständigen.

Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0, Fax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414)

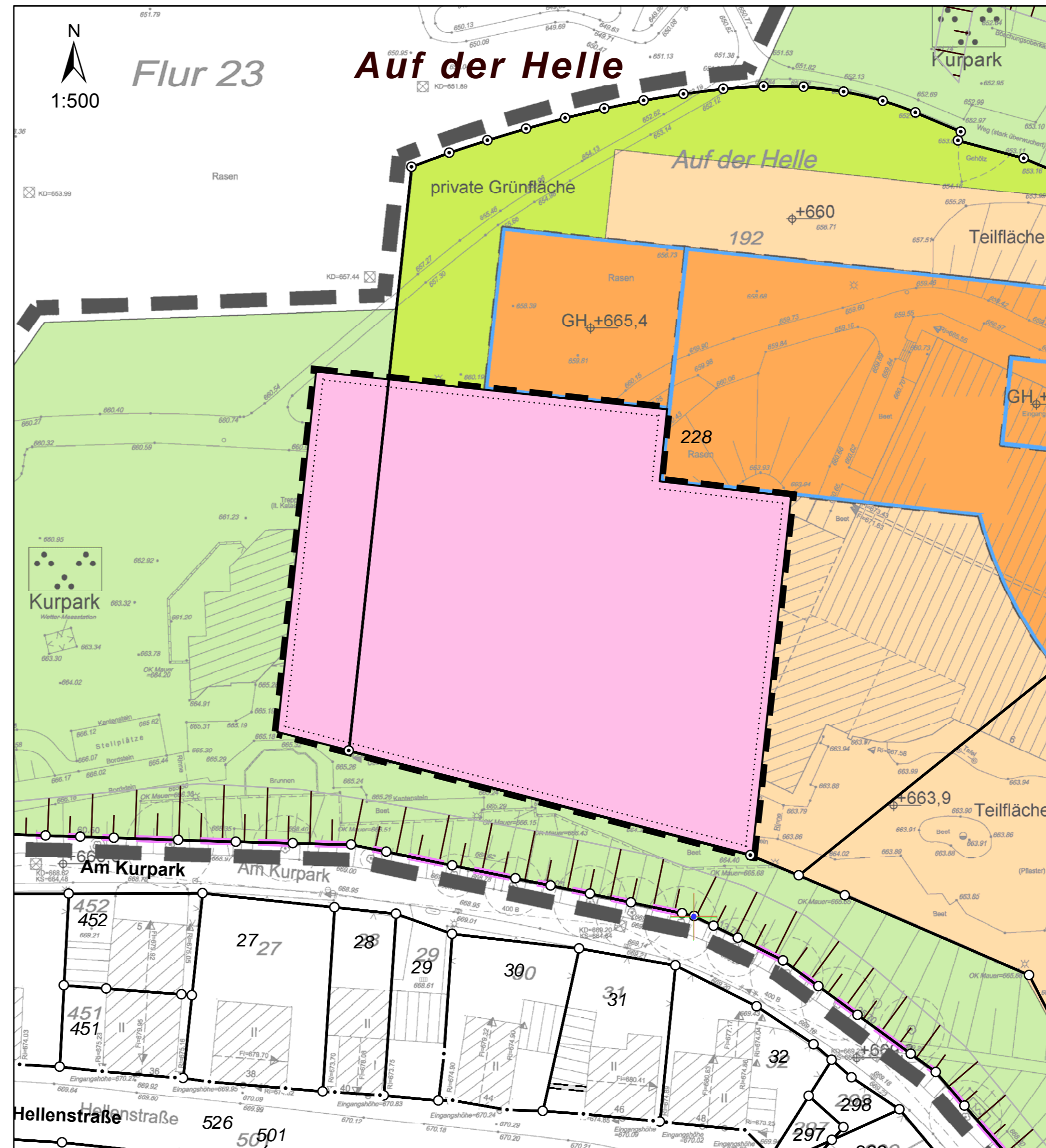
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132)

Planzeichenverordnung (PlanZV-90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256)

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen



C. Erklärung der Planzeichen der rechtskräftigen 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12a

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- SO Sondergebiet (überbaure/nicht überbaubare Fläche)

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- 0,5 Grundflächenzahl
- GH Gebäudehöhe als Höchstmaß in m über NHN
- +672 Höhe in m über NHN als Höchstmaß

Bauweise gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- Baugrenze

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB

- Verkehrsfläche (Einteilung in Fläche als Hinweis)
- öffentliche Parkfläche

Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünfläche gem. Eintrag
- private Grünfläche gem. Eintrag

Sonstige Planzeichen

- Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB) gem. textlicher Festsetzung
- Naturschutzgebiet
- Grenze des Naturschutzgebietes
- Grenze des Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Katasterdarstellungen

- vorh. Gebäude
- Flurgrenzen und Flurnummern
- Grenze vorh. Flurstücke und Flurstücksnummern
- Höhenlinien und Topographie
- vorhandene Bäume

Stadt Winterberg



Bebauungsplan Nr. 12a

„Kurpark“

6. Änderung

- Entwurf -